



Antrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Annette Karl, Bernhard Roos, Andreas Lotte, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Herbert Woerlein, Günther Knoblauch, Doris Rauscher SPD**

Kommunen bei Bergrechtsverfahren miteinbeziehen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Kommunen, die von Verfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) betroffen sind, vor der Entscheidung über Anträge nach dem BBergG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Begründung:

Aus der Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 4. Februar 2015 zur Anfrage zum Plenum vom 2. Februar 2015 (Drs. 17/5164) der Abgeordneten Natascha Kohnen zum Thema Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe im Gemeindegebiet Aying ergibt sich, dass das Staatsministerium davon ausgeht, dass Kommunen nicht unter den Behördenbegriff des § 15 BBergG fallen und somit nicht vor der Entscheidung über Anträge nach dem BBergG zu beteiligen sind. Aus diesem Grund sei die Gemeinde Aying nicht gehört worden als ein Antrag für die Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe auf ihrem Gemeindegebiet vorlag.

Diese Auffassung ist weder mit dem Gesetzeswortlaut noch nach Sinn und Zweck der Beteiligungsvorschrift in Deckung zu bringen. Der Behördenbegriff ist in § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG gesetzlich definiert als jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Da die Gemeindeverwaltungen klar die Aufgabe haben öffentliche Interessen wahrzunehmen, wäre es sinnvoll, der betroffenen Gemeinde die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus fallen Kommunen auch unter den Behördenbegriff des § 15 BBergG, da die Allzuständigkeit der Kommunen insbesondere auch die Vertretung überwiegender öffentlicher Interessen mit einschließt, welche die Aufsuchung im zuzuteilenden Feld ausschließen könnte. Hierunter fallen insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das gemeindliche Planungsrecht.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass Kommunen, die von Verfahren nach dem BBergG betroffen sind, vor der Entscheidung über Anträge nach dem BBergG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.